

## CETA im Focus

### *Dienstleistungen und Daseinsvorsorge im CETA*

#### Öffnung der Dienstleistungsmärkte

CETA ist mit Abstand das weitestreichende Abkommen, das die EU im Dienstleistungsbereich jemals abgeschlossen hat.

Es enthält Verpflichtungen auf beiden Seiten in Bezug auf diskriminierende Maßnahmen und mengenmäßige Beschränkungen in allen Wirtschaftsbereichen sowie breit gefasste Vorschriften für Schlüsselbereiche wie Finanz- oder Telekommunikationsdienstleistungen.

Für europäische Unternehmen werden sich durch CETA mehr Möglichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen auftun, wie beispielsweise von spezialisierten Seeverkehrsdienstleistungen (Baggerarbeiten, Verbringung leerer Container, bestimmte Frachtdienste innerhalb Kanadas usw.). In anderen Dienstleistungsbranchen, etwa in den Bereichen Umwelt, Telekommunikation und Finanzen, wird der Marktzugang nicht nur auf Bundesebene, sondern erstmals auch auf Ebene der Provinzen in Kanada sichergestellt.

#### Öffentliche Dienstleistungen (Daseinsvorsorge)

Die EU gewährleistet wie bei all ihren Handelsabkommen auch im Rahmen des CETA den vollumfänglichen Schutz öffentlicher Dienstleistungen (Daseinsvorsorge).

Die Ausgangsbasis von Verpflichtungen der EU in bi- und multilateralen Dienstleistungsverhandlungen bilden jene Verpflichtungen, die die EU und Österreich bereits in dem seit 20 Jahren in Kraft befindlichen Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS<sup>1</sup>) im Rahmen der Welthandelsorganisation übernommen haben und die auch gegenüber Kanada gelten. Hinter diesen bestehenden Verpflichtungen auf multilateraler Ebene kann das bilaterale Abkommen zwischen der EU und Kanada nicht zurückbleiben.

Es wurde allerdings darauf geachtet, dass die EU und Österreich im Rahmen von CETA den Spielraum behalten, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge und zur Regulierung insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Umwelt (u.a. Wasser), Kultur und Medien aufrechtzuerhalten und auch zukünftig ergreifen zu können.

<sup>1</sup>

[https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/wto/General\\_Agreement\\_on\\_Trade\\_in\\_Services.html](https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/wto/General_Agreement_on_Trade_in_Services.html)

In sensiblen Bereichen oder Sektoren sorgt CETA dafür, dass die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sind, diskriminierende Maßnahmen oder mengenmäßige Beschränkungen einzuführen, indem diese Bereiche oder Sektoren in den Vorbehalten nach Anhang II ausgewiesen und nicht liberalisiert werden.

Diese Flexibilität betrifft u.a. öffentliche Monopole und ausschließliche Rechte für öffentliche Versorgungsbetriebe, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich der kommunalen Ebene (Gemeinden), weiterbetreiben können. Öffentliche Versorgungsbetriebe betreffen ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen, z.B. die Abfallwirtschaft oder den öffentlichen Nahverkehr.

Die Flexibilität aufgrund von Vorbehalten nach Anhang II betrifft zudem öffentliche Dienstleistungen wie das Bildungs- und Gesundheitswesen, soziale Dienste und die Wasserversorgung.

Im Rahmen der CETA-Diskussion wird die Öffentlichkeit immer wieder mit dem Schreckgespenst einer drohenden Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Wasserversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde, konfrontiert. CETA enthält aber keine Verpflichtung zur Privatisierung dieser Sektoren. Darüber hinaus gestattet CETA einer Regierung in einem Mitgliedstaat in Zukunft jederzeit eine autonome Entscheidung zur Privatisierung dieser Sektoren rückgängig zu machen.<sup>2</sup>

## Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

CETA gibt einen Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen bei reglementierten Berufen vor, beispielsweise bei Architekten, Wirtschaftsprüfern und Ingenieuren. Auf Basis dieses Rahmens werden die einschlägigen Berufsverbände in der EU und Kanada gemeinsam die technischen Einzelheiten für die Anerkennung der jeweiligen Qualifikationen zu erarbeiten haben. Anschließend werden die zuständigen Behörden in Kanada und der EU die Ergebnisse dieser Arbeiten anerkennen und ihnen Rechtskraft verleihen.

CETA wird es für Mitarbeiter von Unternehmen und für Angehörige der freien Berufe leichter machen, auf der anderen Seite des Atlantiks zu arbeiten. Für Unternehmen wird es leichter werden, vorübergehend Mitarbeiter zwischen der EU und Kanada zu transferieren. Für europäische Unternehmen wird es damit einfacher, ihre Geschäftstätigkeiten in Kanada auszuüben, und für Angehörige bestimmter Berufe, etwa Juristen, Wirtschaftsprüfer oder Architekten, wird es einfacher, ihre Dienstleistungen vorübergehend in Kanada zu erbringen.

<sup>2</sup> <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1128&serie=793&langId=de>

## Grenzüberschreitender Personenverkehr

Zur Erbringung einer Dienstleistung durch den befristeten Aufenthalt natürlicher Personen („vorübergehende Einreise“) enthält das Abkommen wichtige Bestimmungen, vor allem für konzernintern entsandte Arbeitnehmer, die die Tätigkeit sowohl europäischer als auch kanadischer Fachkräfte und Investoren erleichtern wird.

So verpflichten sich sowohl Kanada als auch die EU, Unternehmen unabhängig vom Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind, zu gestatten, ihre Mitarbeiter konzernintern bis zu 3 Jahre zu entsenden. Außerdem garantiert das Abkommen erstmals, dass konzernintern entsandte Arbeitnehmer bei einem vorübergehenden Einsatz in Tochterunternehmen im Zielland ihre Ehepartner mitnehmen dürfen (entsprechend dem Geltungsbereich der ICT-Richtlinie der EU<sup>3</sup> und auf Basis von Gegenseitigkeit). Natürliche Personen, die als sogenannte „Vertragsdienstleister“ oder „Freiberufler“ ohne Niederlassung im Zielland in bestimmten Sektoren vorübergehend eine Dienstleistung erbringen, dürfen sich für einen Zeitraum von 12 Monaten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten.

---

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0066&from=DE>

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)  
Dr. Ralf Kronberger

Autorin: Mag. Barbara Tasch-Ronner

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Email: [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
Internet: <http://wko.at/hp>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.